

Satzung des Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Hamburg e.V. - Entwurf

§1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Hamburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Hauptgeschäftssitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer XY eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Schulsozialarbeit Hamburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne von Schulsozialarbeit. (Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe und die Unterstützung der in diesem Bereich Tätigen bei ihrer Arbeit.)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel und Methoden verwirklicht.
 1. Die Vernetzung und Unterstützung der in dem Bereich Schulsozialarbeit Tätigen, sowie der Austausch von Erfahrungen.
 2. Die Förderung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.
 3. Die Vernetzung mit dem Fachbereich Soziale Arbeit der HAW Hamburg und der damit verbundene fachliche Diskurs zur Schulsozialarbeit.
 4. Die Qualitätssicherung sowie die Erarbeitung von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen.
 5. Die Organisation und Durchführung von Fort-, Weiterbildungen und Fachtagen.
 6. Das Einrichten einer Material- und Informationsbörse.
 7. Die landesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Schulsozialarbeit in Hamburg.
 8. Die Vertretung der Belange der Schulsozialarbeit gegenüber und in parlamentarischen Gremien, Behörden und Institutionen.
 9. Die Zusammenarbeit mit anderen für die Schulsozialarbeit und Jugendhilfe relevanten Zusammenschlüssen.
 10. Den fachlichen Austausch mit bundesweiten Netzwerken der Schulsozialarbeit.
 11. Die Initiierung weiterreichender, über die Möglichkeiten des Vereins hinausgehender, Unterstützungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit in Hamburg.

§3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an XY.

§4. Mitgliedschaft

(1) Persönliches Einzelmitglied kann jede volljährige Person werden, die aktiv in der Sozialen Arbeit an Schulen tätig ist oder sich für die Förderung der Sozialen Arbeit an Schulen und der Schulsozialarbeit einsetzt.

(2) Weiter können Organisationen und Einrichtungen als institutionelle Mitglieder der LAG Schulsozialarbeit Hamburg e.V. beitreten, wenn sie den Satzungszweck verfolgen. Sie benennen jeweils eine Person als Vertretung in der LAG Schulsozialarbeit Hamburg e.V..

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Persönliche Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder verfügen in allen Angelegenheiten gleichermaßen jeweils über eine Stimme.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei institutionellen Mitgliedern bei deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dieser Beschluss erfolgt mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§6. Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, sie sind für persönliche Einzelmitglieder und institutionelle Mitglieder unterschiedlich.

§7. Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Arbeitsgemeinschaften

(2) Von den einzelnen Sitzungen der Organe sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

§8. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestimmt außerdem zwei Rechnungsprüfer, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und einem Finanzreferent bzw. der Finanzreferentin. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und

Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach § 26 BGB. Als vertretungsberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand außerdem bis zu 4 Beisitzer an.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§10. Arbeitsgemeinschaften

(1) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsgemeinschaften für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer einrichten und deren Befugnisse im Rahmen der eigenen Entscheidungskompetenz bestimmen. Diese Delegation kann jederzeit von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

§11. Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.